

Bisherige Formulierung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Ziel des Unternehmens</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann, soweit dies mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Ziel des Unternehmens</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann, soweit dies mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Karlsruhe erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(4) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Stadt Karlsruhe erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe – der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich der Medizin – und weitere damit zusammenhängende Tätigkeiten. <p>(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Karlsruhe darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Stadt Karlsruhe erhält bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten</p>

Bisherige Formulierung	Neufassung
<p>eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für ein gemeinnützig tätiges Krankenhaus oder zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, z.B. für ein als steuerbegünstigt anerkanntes Krankenhaus, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>